



Aargauer OL-Verband

## **Statuten (Revision 2023) des Aargauer Orientierungslauf-Verbands (AOLV)**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1**

Name

Unter dem Namen

Aargauer Orientierungslauf-Verband (AOLV)

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

#### **Art. 2**

Der Sitz des AOLV ist Aarau.

#### **Art. 3**

Zweck

Der AOLV bezweckt die Förderung, Pflege und Weiterentwicklung des OL-Sportes im Kanton Aargau. Der AOLV ist neben seinen Aktivitäten in Breiten- und Nachwuchsleistungssport namentlich im Kinder- und Familiensport tätig und nimmt Initiativen wahr, die einen Beitrag zu einer naturnahen und gesundheitsorientierten Aktivität Aller leisten.

Der AOLV verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke.

#### **Art. 4**

Neutralität

Der AOLV ist politisch und konfessionell neutral.

## **II. Mitgliedschaft bei anderen Institutionen**

### **Art. 5**

SOLV Der AOLV ist Mitglied des Schweizerischen Orientierungslauf-Verbandes (SOLV).

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 6**

Arten Aktivmitglieder  
Kollektivmitglieder  
Ehrenmitglieder

### **Art. 7**

Definitionen Aktivmitglieder des AOLV können werden:  
Vereine und Gruppen, deren Hauptzweck die Pflege des OL-Sportes ist und ihren Sitz in der Region Aargau haben.  
Kollektivmitglieder des AOLV können werden:  
Alle übrigen Organisationen, die den OL-Sport als Ergänzung zu ihren eigentlichen Hauptaufgaben betreiben.  
Ehrenmitglieder des AOLV können werden:  
Personen, die sich für den OL im Allgemeinen oder für den AOLV im Besonderen verdient gemacht haben.

### **Art. 8**

Aufnahme Wer sich um die Aufnahme in den AOLV bewirbt, hat dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Bewirbt sich jemand als Aktivmitglied, sind dem Gesuch eine Mitglieder- und Vorstandsliste beizulegen und die Statuten. Der Vorstand prüft und entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmegesuches kann der Gesuchsteller zu Handen der nächsten DV rekurrieren.

### **Art. 9**

Austritt Der Austritt aus dem AOLV kann nur auf Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.

### **Art. 10**

Ausschluss Ein Mitglied, das seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des AOLV entgegen arbeitet, kann von der DV aus dem Verband ausgeschlossen werden.

### **Art. 11**

Stellung Die aus dem AOLV ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Verbandsvermögens. Sie sind verpflichtet, die während ihrer Verbandszugehörigkeit entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen.

## **IV. Organe**

### **Art. 12**

Organisation Der AOLV hat folgende Organe:  
die DV  
den Vorstand  
die Rechnungsrevisoren

### **Art. 13**

DV Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des AOLV. Sie beschliesst endgültig über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV.
- Abnahme bzw. Beratung der Jahres- bzw. Planungsberichte des Präsidenten und der Ressortleiter sowie evt. weiterer Berichte über besondere Anlässe und Tagungen.
- Wahl eines Tagespräsidenten und der Stimmenzähler.
- Abnahme der jährlichen Verbandsrechnung und des Revisorenberichtes.
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren.
- Festsetzung der jährlichen Mitglieder- und Veranstalterbeiträge sowie der Zahlungstermine.
- Beschlussfassung über Anträge.
- Kenntnisnahme des Budgets.
- Beschlussfassung über Ausschlüsse und Rekurse gegen die Ablehnung von Aufnahmegesuchen.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr der Vorstand zur Entscheidung unterbreitet.
- Statutenänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

#### **Art. 14**

Teilnahme-  
berechtigt

An der DV teilnahmeberechtigt sind die Delegierten der Mitglieder.

Aktivmitglieder:

*pro angebrochene 10 Vereinsmitglieder je 1 Stimme.*

Kollektivmitglieder:

*mit je 2 Stimmen.*

Verbandsvorstandsmitglieder:

*mit je 1 Stimme.*

alle übrigen:

*können mit beratender Stimme an der DV teilnehmen.*

#### **Art. 15**

Beschluss-  
fassung

Die DV ist beschlussfähig, unbeschadet der Zahl der Delegierten. Die DV beschliesst:

Mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, über alle Geschäfte die keine qualifizierte Mehrheit erfordern.

Mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, über Mitgliederausschlüsse, Erheblichkeitserklärungen von nicht ordnungsgemäss angekündigten Traktanden, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen.

Mit zwei Dritteln der nach Art. 14 höchstmöglichen Stimmenzahl, über die Auflösung des Verbandes oder einen Austritt aus dem SOLV.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch einfaches Mehr der anwesenden Delegierten-Stimmen verlangt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### **Art. 16**

Wahlen

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

#### **Art. 17**

Vertretung

Pro stimmberechtigtem Delegierten können nur zwei Stimmen vertreten werden.

### **Art. 18**

Gäste Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, zur DV auch Gäste einzuladen.

### **Art. 19**

Ordentliche DV Die ordentliche DV findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Verbandsvorstand einberufen.

Die Einladungen zu Händen der Delegierten müssen mindestens 20 Tage vor der DV unter Angabe der Traktandenliste an die Mitglieder versandt werden.

### **Art. 20**

Anträge Antragsberechtigt sind:

- a) Der Verbandsvorstand
- b) Alle Mitglieder nach Art. 7

Anträge von Mitgliedern müssen dem Verbandsvorstand zu Händen der DV bis Ende Kalenderjahr schriftlich eingereicht werden.

### **Art. 21**

Ausserordentliche DV Der Verbandsvorstand ist berechtigt, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, eine ausserordentliche DV einzuberufen. Er ist verpflichtet, eine solche innert 60 Tagen einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

### **Art. 22**

Der Verbandsvorstand Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident/Aktuar
3. Kassier
4. Vertreter des Aarg. Nachwuchskaders, so ein solches betrieben wird
5. Vertreter des Ausbildungsklubs, so ein solcher betrieben wird

und gegebenenfalls weiteren Beisitzern.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder werden von der DV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst.

Bei der Wahl des Verbandsvorstandes ist darauf zu achten, dass die Mitglieder und die Regionen angemessen vertreten sind.

### **Art. 23**

Zuständig-  
keit

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung des AOLV nach aussen. Er ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

### **Art. 24**

Delegations-  
kompetenz

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben spezielle Kommissionen zu bilden, Ressortchefs einzusetzen und die Besorgung spezieller Aufgaben Dritten zu übertragen.

### **Art. 25**

Rechnungs-  
revisoren

Die DV wählt zwei Rechnungsrevisoren.

### **Art. 26**

Unverein-  
barkeit

Von den Rechnungsrevisoren und dem Kassier dürfen nicht zwei dem gleichen Aktivmitglied angehören.

## **V. Finanzen**

### **Art. 27**

Rechnungs-  
jahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Dezember bis zum 30. November.

### **Art. 28**

Einnahmen

Die Einnahmen des AOLV bestehen aus:

a) Mitgliederbeiträgen:

- Bei den Aktivmitgliedern des AOLV wird auf die Anzahl der ihnen angehörenden Vereinsmitglieder abgestellt.
- Alle übrigen Mitglieder bezahlen einen Pauschalbeitrag.

b) Subventionen, Swisslos-Beiträgen

c) Sponsoringeinnahmen

d) Spenden

e) Diversen Einnahmen

### **Art. 29**

Mitglieder-  
beiträge

Ein Aktivmitglied des AOLV zahlt einen maximalen Mitgliederbeitrag von CHF 10.- pro Vereinsmitglied. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Bei Kollektivmitgliedern wird

der Mitgliederbeitrag begrenzt auf CHF 100.-.

### **Art. 30**

Haftung Die finanzielle Haftung des AOLV ist auf das Verbandsvermögen beschränkt. Die Haftung eines Mitgliedes ist begrenzt auf die Höhe seines Mitgliederbeitrags. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Statutenrevision, Auflösung**

### **Art. 31**

Statutenrevision Die vorliegenden Statuten können ganz oder teilweise von einer ordentlichen oder ausserordentlichen DV revidiert werden. Für die Einberufung gelten die ordentlichen Fristen.

### **Art. 32**

Auflösung Die Auflösung des AOLV kann nur an einer zu diesem Zweck 60 Tage im Voraus einberufenen ausserordentlichen DV beschlossen werden.

### **Art. 33**

Verwendung Verbandsvermögen Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die gleiche DV entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 34**

Unvorhergesehene Fälle Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

### **Art. 35**

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten wurden an der DV vom 24.2.2023 in Zofingen genehmigt und treten sofort in Kraft.